



Regierungsratsbeschluss vom 18. Juni 2019

Ratschlag zu einer Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (Steuergesetz, StG)

P190843

Motion Balz Herter und Konsorten betreffend Erhöhung der Steuerfreigrenze für Angehörige der Milizfeuerwehr

P175061

1. Der Regierungsrat genehmigt den vorgelegten Schreibensentwurf an den Grossen Rat.
2. Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat die Motion Balz Herter und Konsorten als erfüllt abzuschreiben.

Begründung

Mit dem Ratschlagsentwurf zu einer Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (Steuergesetz, StG) unterbreitet der Regierungsrat dem Grossen Rat eine Gesetzesvorlage zur Erhöhung der Steuerfreigrenze des Feuerwehrsolds der Milizfeuerwehrleute von 5'000 Franken auf 10'000 Franken, womit die kantonale Motion Balz Herter umgesetzt wird. Zudem erfolgen Anpassungen der kantonalen Bestimmungen an das Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung, das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) bzw. das Kapitaleinlageprinzip sowie an das Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei systemrelevanten Banken. Die Anpassungen an das Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) sind bundesrechtlich vorgegeben und lassen dem Kanton keinen Handlungsspielraum. Im Übrigen ist § 83 Abs. 2 StG aufgrund der Einführung eines einheitlichen Gewinnsteuersatzes von 6.5% per 1. Januar 2019 ersatzlos aufzuheben.

